



Landratsamt Forchheim



Umweltschutz, Abfallrecht

Landratsamt Forchheim, 91299 Forchheim
PZU

Loparex Germany GmbH & Co. KG
z. H. der Geschäftsführung
Zweibrückenstraße 15 - 25
91301 Forchheim

Auskunft erteilt: **Frau Ulrike Martin**
Dienststelle: 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1
Zimmer: 117, Ebermannstadt, Ebene 1
Telefon: 09191 86-4400
Telefax: 09191 86-884400
E-Mail: ulrike.martin@lra-fo.de

Unser Zeichen: 44 - 1705.04 - 14/2024
Datum: 17.01.2024

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Aufnahme nachträglicher Auflagen gem. § 12 Abs. 2a i. V. m. Abs. 1 BImSchG zur
Konkretisierung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und
Grundwasser im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 16.09.2019 für die
wesentliche Änderung der bestehenden Druck- und Beschichtungsanlage der
Loparex Germany GmbH & Co. KG, Zweibrückenstr. 15-25, 91301 Forchheim, auf
dem Grundstück Fl.Nr. 2633, Gemarkung Forchheim**

Anlagen: 1 Schreiben WWA Kronach vom 27.04.2022 in Kopie
1 Mail WWA Kronach vom 04.07.2023 in Kopie

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16.09.2019, Az.: 44 - 1705.04 - 14/2019, über die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Druck- und Beschichtungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2633, Gemarkung Forchheim, wird wie folgt geändert:

Nach Nr. II.7.7 werden folgende weitere Auflagen zum Gewässer- und Bodenschutz eingefügt:

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 8:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861308
Email poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

7.8 Bodenüberwachung

Für die Bodenüberwachung ist alle zehn Jahre, beginnend ab den Beweissicherungsprobenahmen für den AZB 2019, eine systematische Kontrolle der Anlage, sowie die Auswertung ggf. vorliegender Unterlagen und Erkenntnisse (bspw. aus Baugrundgutachten, Erkenntnisse aus Schürfen, Aufschlüssen oder Erdarbeiten, dem Ausgangszustandsbericht oder sonstigen Quellen, die den Bodenzustand auf dem Anlagengrundstück geeignet darstellen) durch den Betreiber durchzuführen. Die nächste Überwachung des Bodens ist somit 2029 fällig. Über das Ergebnis der Überwachung ist ein Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt Forchheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach unverzüglich vorzulegen ist.

7.9 Grundwassermonitoring

7.9.1 Für das Grundwasser sind, beginnend ab der letzten Untersuchung im Jahre 2021, alle fünf Jahre Überwachungen (Grundwassermonitoring) an den drei vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM)

- ARA,
- Ladestation und
- Beutelabteilung

durchzuführen. Die nächsten Grundwasseruntersuchungen sind im Jahre 2026 durchzuführen.

7.9.2 Die Grundwasserprobenahmen sollten jeweils möglichst im Frühjahr stattfinden und sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU Bayern) notifizierte, geeignete Untersuchungsstelle durchzuführen. Der Parameterumfang ergibt sich aus den Tabellen 2 und 4 des LfU-Merkblattes 3.8/1 in der jeweils gültigen Fassung.

7.9.3 Die Grundwasseruntersuchungen sind jeweils im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abzustimmen um ggf. Anpassungen der Untersuchungen aufgrund geänderter technischer und/oder gesetzlicher Vorschriften vornehmen zu können.

7.9.4 Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind dem Landratsamt Forchheim und dem Wasserwirtschaftsamt umgehend vorzulegen.

- II. Im Übrigen gelten die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16.09.2019 für die wesentliche Änderung der bestehenden Druck- und Beschichtungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2633, Gemarkung Forchheim, festgesetzten Nebenbestimmungen, Auflagen und sonstigen Anforderungen unverändert bzw. vollinhaltlich weiter
- III. Die Firma Loparex Germany GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

A Sachverhalt

Der Firma Infiana Germany GmbH & Co. KG (jetzt: Loparex Germany GmbH & Co. KG) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16.09.2019 auf Antrag die Genehmigung für eine wesentliche Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2633, Gemarkung Forchheim, bestehenden bzw. betriebenen Druck- und Beschichtungsanlage erteilt. Wegen des Inhalts und der weiteren Details der Änderungsgenehmigung wird auf den Genehmigungsbescheid vom 16.09.2019 Bezug genommen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zum Beschichten und Bedrucken von Kunststofffolien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem max. Verbrauch von 500 kg/h gem. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. Nr. 5.1.1.1 G/E des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Die Anlage stellt damit gem. § 3 der 4. BImSchV gleichzeitig auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) dar.

Gem. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen u. a. auch Angaben zu Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschl. der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten.

Aus diesem Grund wurde unter Ziff. II.7.7 des Genehmigungsbescheides vom 16.09.2019 gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der Fa. Infiana (Antragstellerin) ein entsprechender Auflagenvorbehalt aufgenommen.

Das WWA Kronach hat nach fachlicher Prüfung mit Schreiben vom 27.04.2022 und 04.07.2023 Stellung genommen, welche Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser (Boden- und Grundwassermonitoring) aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellen sind.

Der Firma Loparex Germany GmbH & Co. KG wurde daher mit Schreiben vom 30.08.2023 mitgeteilt, dass das Landratsamt Forchheim beabsichtigt, den Änderungsgenehmigungsbescheid vom 16.09.2019 entsprechend zu ergänzen und die vom WWA vorgeschlagenen Auflagen zur wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers und des Bodens nachträglich in den Bescheid mit aufzunehmen. Der Firma wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 30.09.2023 zur geplanten Festsetzung von weiteren Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser zu äußern. Eine Äußerung zur Anhörung erfolgte nicht.

B **Rechtliche Würdigung**

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Ziffer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2a BImSchG, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen. Nachdem die Änderungsgenehmigung vom 16.09.2019 mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt wurde, können entsprechende Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser auch nach Erteilung der Änderungsgenehmigung festgesetzt werden.

Das Erfordernis zur Festsetzung entsprechender Auflagen ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV. Nach § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlagen) u. a. noch folgende zusätzliche Angaben enthalten:

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat.

Gem. § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV sind in den Fällen von obiger Nr. 3 Buchst. c) die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die nachträgliche Festsetzung der Auflagen ist geeignet und erforderlich, die Anforderungen des § 21 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV zur Überwachung von Boden und Grundwasser sicherzustellen. Die Auflagen konkretisieren die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG geregelte Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu treffen. Zur Vorsorge gehört auch die Betreiberpflicht Überwachung der sich aus dem Anlagenbetrieb ergebenden Verschmutzungsrisiken. Es liegen keine Gründe vor, die für einen atypischen Fall sprechen und die zu einer abweichenden Anforderung führen würden.

Durch die nachträgliche Anordnung wird sichergestellt, dass die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Boden und Grundwasser durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung, die Anordnung festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die Anordnungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen als verhältnismäßig angesehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den Art. 1, 2 und 3 des Kostengesetzes i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 KG werden keine Kosten für diesen Bescheid erhoben, da die Festsetzung der Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser im überwiegenden öffentlichen Interesse stattfinden. Bei Festsetzung der Auflagen im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 16.09.2019 wären diese im Übrigen mit der Genehmigungsgebühr mit abgegolten gewesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (1) Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- (2) Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- (3) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Köhler
Oberregierungsrat